

Bitte Hinweise auf:
<http://www.elo-forum.org/eingliederungsvereinbarung/>
beachten

ARGE: Irgenwo

Herrn
Eigener Name
Straße
ORT

Kundennummer:
(ggfs.)BG-Nummer:
Telefon:

Org.-Zeichen: r
Name: r
Telefon: 4
Erstellt am: DATUM7

Eingliederungsvereinbarung

zwischen und gültig bis	Herrn Eigener Name ARGE: Irgenwo soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird
--	--

1. Leistungen ARGE: Irgenwo

- * Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche/-aufnahme
 - Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins für die Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Herr Eigener Name hat laut den gesetzlichen Bestimmungen jedoch auch die freie Auswahl von privaten Arbeitsvermittlern. Den Arbeitsvermittlern ist untersagt Mitteilungen an den Sozialleistungsträger ohne das ausdrückliche Einverständnis von Herrn Eigener Name zu machen.
 - Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme durch Gewährung von Einstiegsgeld
 - Angebot an einen potentiellen Arbeitgeber, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und vorheriger Antragstellung eine zur Eingliederung erforderliche Unterstützung, zu zahlen
- * Unterbreitung von mindestens monatlich 3 geeigneten Vermittlungsvorschlägen durch
 - ARGE, die im zeit- und ortsnahen Bereich liegen und den beruflichen Qualifikationen von Herrn Eigener Name liegen.
- * Unterstützung der Existenzgründung durch
 - Gewährung von Einstiegsgeld zur Förderung einer Existenzgründung
- * Unterstützung der Bewerbungsbemühungen (eventuell, sonst streichen)
 - durch finanzielle Leistungen (UBV gem. §46 SGB III i.V.m. §16 Abs. 1 SGB II). Bewerbungskosten (jährlich 260 EUR gegen Nachweise) und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitsvermittler (gilt auch für Fahrten zum Privaten Arbeitsvermittler, wenn von der ARGE angeordnet)
- * Unterstützung und Finanzierung von Weiterbildungen
 - z.B. ADR-Schein für LKW
 - Seminare zur Existenzgründung durch qualifizierte Träger (qualifizierte Anerkennung des Trägers und der Dozenten durch z.B. die IHK muss vorliegen).
- * Angebot von Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit (Mobilitätshilfen

gem. §53 SGB IM i.V.m. §16 Abs1 SGB II) hins.
Fahrkostenbeihilfe und Ausrüstungsbeihilfe alles nach vorheriger
Absprache mit dem Arbeitsvermittler. Einladungen nach § 59 SGB
II in Verbindung mit § 309 SGB III sind nur mit einer 5tägigen
Vorlauffrist – postalisch abgestempelt – gültig

Sollte der entsprechende Träger seiner in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflicht nicht nachkommen, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen. Dies gilt nicht für wiederkehrende Geldleistungen (Regelleistung, Sozialgeld, KdU); diese sind jeweils sofort auszuzahlen und bei Verspätung zu verzinsen. Einmalige Geldleistungen (z.B. Bewerbungs- und Vorstellungskosten, Mobilitätsbeihilfen etc.) sind unverzüglich zu bescheiden und auszukehren. Sollte eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich sein, ist die Eingliederungsvereinbarung nichtig.

2. Bemühungen Herr Eigener Name

Eigener Name verpflichtet sich,
alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, persönlich an jedem Werktag an seinem/ihrer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den zuständigen Träger erreichbar zu sein,
Verpflichtung, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten (Ortsabwesenheit. Es gelten die Bestimmungen der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können "Erreichbarkeits-Anordnung – EAO" und den Grundsätzen des Urteils des BSozG B 11 AL 71/00 R -)). Herrn Eigener Name werden jedoch 3 Wochen Ortsabwesenheit im Jahr gewährt,
Änderungen (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug) sind unverzüglich mitzuteilen.
Die Eingliederungsvereinbarung gilt bis zum 31.02.2008, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Sollte Herr Eigener Name die in dieser Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere keine Eigenbemühungen in dem hier festgelegten Umfang nachweisen, ist Herrn Eigener Name eine Nachbesserungsfrist von 4 Wochen nach Anhörung einzuräumen. Danach treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein, sofern die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige/n keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang).

Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Herr Eigener Name verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatz, wenn sie/er die Maßnahme aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 30 % der Lehrgangskosten, es sei denn der tatsächlich eingetretene Schaden ist niedriger. Die Folgen treten nicht ein, wenn die Maßnahme ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 SGB darstellt. Die Eingliederungsvereinbarung dann gemäß § 134 BGB mit sofortiger Wirkung nichtig.

Das Einvernehmen des kommunalen Trägers liegt vor bzw. gilt durch übergreifende Regelungen der Grundsicherungsträger als erteilt.



Rechtsfolgenbelehrung:

Mir ist bekannt, dass ich nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwar eine Förderung beanspruchen kann, daneben aber in erster Linie selbst gefordert bin, konkrete Schritte zu unternehmen. Ich bin verpflichtet, mich selbständig zu bemühen, meine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die dieses Ziel unterstützen. Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Leistungskürzungen vor. Die Leistung kann danach - auch mehrfach nacheinander oder überschneidend - gekürzt werden oder ganz entfallen

Grund pflichten

1. Eine Verletzung Ihrer Grund pflichten liegt vor, wenn Sie sich weigern,
 - eine Ihnen angebotene Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abzuschließen,
 - die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Sofortangebot oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen
 - oder
 - Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.
2. Bei einer Verletzung der Grundpflichten wird das Arbeitslosengeld II um 30% der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II abgesenkt. Ein eventuell bezogener Zuschlag nach § 24 SGB II (Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) entfällt für den Zeitraum der Minderung
3. Bei der ersten wiederholten Verletzung der Grund pflichten wird das Arbeitslosengeld II um 60% der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II abgesenkt. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig. Im Einzelfall kann die Minderung auch für weitere wiederholte Pflichtverletzungen auf 60% der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II beschränkt werden, sofern Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen und auch tatsächlich nachkommen. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt

Meldepflicht

4. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Trägers der Grundsicherung, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
5. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um 10% der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II abgesenkt. Ein eventuell bezogener Zuschlag nach § 24 SGB II (Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) entfällt für den Zeitraum der Minderung.
6. Bei einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz abgesenkt, der sich aus der Summe des Prozentsatzes der vorangegangenen Minderung und zusätzlichen 10% ergibt (Beispiel: vorangegangene Minderung 20%, wiederholte Pflichtverletzung 20% + 10% = insgesamt 30%). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Gemeinsame Vorschriften

7. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
8. Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10% Kürzung aufgrund erster Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 60% Kürzung aufgrund erster wiederholter Verletzung der Grundpflichten vom 01.06. bis 31.08. => Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 70% Kürzung).
9. Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II und der Wegfall des Zuschlags treten nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung einen wichtigen Grund nachweisen können.
10. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% können Ihnen ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese werden in der Regel erbracht, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.
11. Bei vollständigem Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, wenn ergänzende Sachleistungen gewährt werden.

Hinweis: Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Träger der Grundsicherung einsehen.



Ich bin verpflichtet, Änderungen (z. B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen (siehe Merkblatt/Broschüre Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Verpflichtung, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten (Ortsabwesenheit. Es gelten die Bestimmungen der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können "Erreichbarkeits-Anordnung – EAO" und den Grundsätzen des Urteils des BSozG B 11 AL 71/00 R -)). Herrn Eigener Name werden jedoch 3 Wochen Ortsabwesenheit im Jahr gewährt,

Ich habe eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung erhalten. Unklare Punkte wurden erläutert, die möglichen Rechtsfolgen verdeutlicht. Mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift Herrn Eigener Name
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in, nicht-erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

Datum, Unterschrift/fVertreter/in
ARGE-